

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath -Sondernutzungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 VI der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 26.11.2014


D. Claudia Panke
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Wülfrath über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) – SGV. NRW. 2011 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath vom 25.11.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Wülfrath, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Tarif zur Satzung der Stadt Wülfrath über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

| I | Personenstandswesen | |
|-----|--|-------------------------------|
| 1. | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - deutsches und ausländisches Recht - | 59,00 EUR |
| 2. | Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung - deutsches und ausländisches Recht - | 59,00 EUR |
| 3. | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern | 14,00 EUR |
| 4. | Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 Personenstandsgesetz | 14,00 EUR |
| 5. | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7,00 EUR |
| 6. | Vornahme der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt | 59,00 EUR |
| 7. | Vornahme der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden | 80,00 EUR |
| 8. | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften | 23,00 EUR |
| 9. | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung | 10,00 EUR |
| 10. | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 – 36 PStG | 108,00 EUR |
| 11. | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG | 108,00 EUR |
| 12. | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung | 30,00 EUR |
| 13. | Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister | 10,00 EUR |
| 14. | Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte | 24,00 EUR |
| 15. | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand | 25,00 EUR bis 80,00 EUR |
| 16. | Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung | 108,00 EUR |